



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:**                    **Neuregelung des Anspruchs auf Prämienverbilligung für junge Erwachsene**  
**Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung**

Datum:                    5. März 2013

Nummer:                2013-066

Bemerkungen:        [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:                    - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)  
                              - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)  
                              - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)  
                              - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



**2013/066**

**Kanton Basel-Landschaft**

**Regierungsrat**

---

**Vorlage an den Landrat**

**betreffend Neuregelung des Anspruchs auf Prämienverbilligung für  
junge Erwachsene**

**Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die  
Krankenversicherung**

vom 5. März 2013

## Inhalt

|     |                                                                                                |    |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1   | Zusammenfassung.....                                                                           | 3  |
| 2   | Ist-Zustand .....                                                                              | 4  |
| 3   | Vorgehen.....                                                                                  | 5  |
| 4   | Neuregelung.....                                                                               | 5  |
| 4.1 | Einleitung .....                                                                               | 5  |
| 4.2 | Neuregelung des Anspruchs junger Erwachsener in § 8 Abs. 1 <sup>bis</sup> EG KVG.....          | 6  |
| 4.3 | Einkommensgrenze für günstige wirtschaftliche Verhältnisse gemäss § 8a Abs. 2 Bst. b           | 7  |
| 4.4 | Gesuchsverfahren für ledige junge Erwachsene ohne Unterhaltspflichten gemäss § 12 EG KVG ..... | 8  |
| 4.5 | Alternative Neuregelung .....                                                                  | 8  |
| 5   | Auswirkungen der Massnahme .....                                                               | 9  |
| 6   | Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens .....                                                   | 10 |
| 6.1 | Generelle Aufnahme und Beurteilung der vorgeschlagenen Neuregelung .....                       | 10 |
| 6.2 | Auswirkungen auf die Gemeinden.....                                                            | 12 |
| 6.3 | Information der jungen Erwachsenen .....                                                       | 13 |
| 6.4 | Mehraufwand im Vollzug .....                                                                   | 13 |
| 6.5 | Weitere Anliegen .....                                                                         | 14 |
| 7   | Antrag des Regierungsrates .....                                                               | 16 |
|     | Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung Entwurf.....                   | 17 |
|     | Synoptische Darstellung.....                                                                   | 19 |

## 1 Zusammenfassung

Die Neuregelung des Anspruchs auf Prämienverbilligung für junge Erwachsene sieht vor, den Staatshaushalt ab 1.1.2014 jährlich wiederkehrend um CHF 3.2 Mio. zu entlasten. Ursprünglich war vorgesehen, die Lösung des Kantons Basel-Stadt umzusetzen. Dort werden zur Berechnung der Prämienverbilligung für junge Erwachsene, die ihre Erstausbildung absolvieren, das Einkommen der jungen Erwachsenen und das Einkommen ihrer Eltern zusammengezählt, unabhängig davon, ob sie zusammen wohnen oder nicht. Dieser Vorschlag wurde in der Vernehmlassung zum Entlastungspaket 12/15 kontrovers beurteilt. Der Regierungsrat hat sich deshalb für eine administrativ einfachere Lösung entschieden.

Im Kanton Basel-Landschaft haben junge Erwachsene im Alter von 18 bis 25 Jahren heute einen eigenständigen Anspruch auf eine Prämienverbilligung. Diese wird ausgehend von ihrer Steuerveranlagung berechnet. Junge Erwachsene erhalten unabhängig vom Einkommen und vom Vermögen ihrer Eltern einen Beitrag. Diese Regelung führt dazu, dass der Kanton auch gut situierte Familien unterstützt, die nicht darauf angewiesen wären. Das wird als stossend empfunden und ist sozialpolitisch unerwünscht.

Mit der vorgeschlagenen Neuregelung kann sichergestellt werden, dass ledige junge Erwachsene ohne Unterhaltspflichten nur noch dann eine Prämienverbilligung erhalten, wenn die Familie darauf angewiesen ist. Familien bzw. Eltern, die in wirtschaftlich günstigen Verhältnissen leben, sind nicht auf den staatlichen Beitrag angewiesen. Sie sind selber in der Lage, die jungen Erwachsenen finanziell zu unterstützen.

Die Neuregelung der Anspruchsberechtigung für junge Erwachsene wird mit einer Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG, SGS 362) umgesetzt. Ledige junge Erwachsene ohne Unterhaltspflichten im Alter von 18 bis 25 Jahre haben neu keinen Anspruch mehr auf Prämienverbilligung, falls ihre Eltern in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Ihnen wird unabhängig davon, ob sie bei den Eltern wohnen und ob sie eine Ausbildung absolvieren, nicht mehr automatisch ein Antragsformular zugestellt. Sie können aber von sich aus bei der Ausgleichskasse ein Gesuch um Prämienverbilligung einreichen. Die Ausgleichskasse prüft dann die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern. Die notwendigen Belege sind von den GesuchstellerInnen einzureichen.

Von der Neuregelung ausgenommen sind die Bezügerinnen und Bezüger einer Ergänzungsleistung (ihnen muss die Durchschnittsprämie vergütet werden) und alle jungen Erwachsenen, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben oder denen bei der Staatssteuer ein Kinderabzug gewährt wird oder die Leistungen von der Sozialhilfe beziehen. Sie behalten ihren bisherigen Anspruch und das Antragsformular wird ihnen weiterhin automatisch zugeschickt.

Die Einkommensgrenzen für die wirtschaftlich günstigen Verhältnisse der Eltern junger Erwachsener sollen vom Regierungsrat festgelegt werden. Diese müssen mindestens dem doppelten Betrag der anspruchabschliessenden Obergrenzen des massgebenden Jahreseinkommens für die Prämienverbilligung entsprechen, die der Landrat festlegt.

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird das bestehende System der Prämienverbilligung für junge Erwachsene grundlegend geändert. Es wird damit eine Lösung eingeführt, die in 19 Kantonen bereits in ähnlicher Form existiert.

Die vorgeschlagene Neuregelung ist sozialpolitisch sinnvoll und trägt gleichzeitig substantiell zur Entlastung des Staatshaushalts bei. Die geschätzte Entlastungswirkung bei jungen Erwachsenen, die bei den Eltern wohnen, beläuft sich auf ca. CHF 7 Mio. Franken, die 2014 budgetwirksam werden kann.

Falls bei den Eltern, deren junge Erwachsene nicht mehr zu Hause wohnen, ähnliche wirtschaftliche Verhältnisse herrschen wie bei denjenigen, die bei den Eltern wohnen, würde sich dieser Betrag auf CHF 14 Mio. verdoppeln. Allerdings kann dieser zusätzliche Effekt aufgrund der fehlenden Daten nicht beziffert werden. Deshalb wird er als Hypothese formuliert. Diese nicht bezifferbare Wirkung ist aufgrund der gegebenen Situation sozialverträglich.

Für den Vollzug sind zwei zusätzliche Vollstellen bei der Ausgleichskasse Basel-Landschaft erforderlich.

## 2 Ist-Zustand

Im Kanton Basel-Landschaft haben junge Erwachsene im Alter von 18 bis 25 Jahren mit einem massgebenden Einkommen unter CHF 26'000 einen eigenständigen Anspruch auf eine Prämienvverbilligung, unabhängig von Einkommen und Vermögen ihrer Eltern und unabhängig davon, ob sie eine Ausbildung absolvieren, berufstätig sind, eine Pause einlegen, ein Zwischenjahr einschalten oder ob sie noch bei den Eltern wohnen. Von den insgesamt 22'000 jungen Erwachsenen erfüllen 14'000 diese Voraussetzung und haben Anspruch auf den Beitrag. Diese Zahlen basieren auf einer Auswertung der Steuerveranlagungen 2010, die für die Prämienvverbilligung 2012 massgebend sind.

Die Verbilligung der Krankenversicherungsprämien wird ausgehend von der Steuerveranlagung der jungen Erwachsenen berechnet. Den anspruchsberechtigten jungen Erwachsenen wird gemäss § 8 Abs. 3 EG KVG mindestens die halbe Richtprämie gezahlt. Die Richtprämie wird vom Regierungsrat festgelegt und beträgt für junge Erwachsene aktuell CHF 2'340.- jährlich, der Mindestanspruch CHF 1'170.-. Laut Art. 65 Abs. 1bis Krankenversicherungsgesetz des Bundes beträgt der Mindestanspruch 50% der Prämie dieser Alterskategorie.

Den 14'000 anspruchsberechtigten jungen Erwachsenen wird im Jahr 2012 ein Beitrag von ca. CHF 25 Mio. ausgezahlt. Davon entfällt ca. CHF 1 Mio. auf diejenigen 400 jungen Erwachsenen, die verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder denen bei der Staatssteuer ein Kinderabzug gewährt wird. Die jungen Erwachsenen beanspruchen somit 21% der gesamten Prämienvverbilligung von CHF 118.5 Mio.. CHF 51 Mio. (43%) entfallen auf ca. 6'500 EL-Bezügerinnen und -Bezüger, CHF 38.5 Mio. (33%) auf die Standardhaushalte und CHF 4 Mio. (3%) auf die Quellenbesteuerten.

Der überproportionale Anteil der jungen Erwachsenen an der gesamten Prämienvverbilligung ist die Konsequenz davon, dass sie heute unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ihrer Eltern einen eigenen Anspruch haben. Junge Erwachsene, die bei Eltern mit einem massgebenden steuerbaren Einkommen von mehr als CHF 120'000 wohnen, erhalten im laufenden Jahr einen Beitrag von CHF 5 Mio. zur Verbilligung der Krankenversicherungsprämien. Davon fliessen mehr als CHF 2 Mio. an junge Erwachsene mit Eltern, die mehr als CHF 200'000 verdienen. Diese Zahlen basieren wie gesagt auf einer Auswertung der Steuerveranlagungen für das Jahr 2010. Sie beschränken sich auf die jungen Erwachsenen, die bei den Eltern wohnen. Für junge Erwachsene, die nicht bei den Eltern wohnen, können die Einkommensverhältnisse der Eltern anhand der Steuerveranlagungen nicht festgestellt werden. Unter der Annahme glei-

cher Einkommensverhältnisse dieser Eltern verdoppeln sich die genannten Beträge. Die Verdoppelung wird als Hypothese formuliert, weil dieser zusätzliche Effekt aufgrund fehlender Daten nicht beziffert werden kann.

### 3 Vorgehen

Der Regierungsrat hat am 20. März 2012 die verwaltungsinterne Kommission Prämienverbilligung mit der Neuregelung des Anspruchs junger Erwachsener auf Prämienverbilligung beauftragt. Diese Kommission befasst sich seit 1999 mit der Gesetzgebung und dem Vollzug der Prämienverbilligung im Kanton. Die Federführung liegt bei der Finanz- und Kirchendirektion. In der Kommission sind alle an der Prämienverbilligung beteiligten kantonalen Stellen vertreten:

- Lothar Niggli (Leiter Abt. Finanz- und Volkswirtschaft, Finanzverwaltung, Vorsitz).
- Urs Knecht (Rechtsdienst VGD, Bereich Gesundheitsrecht, Gesetzesredaktion)
- Rudolf Schaffner (Vorsteher kantonales Sozialamt, Sozialhilfe)
- Hans-Jörg Schäublin, Bereichsleiter Logistik, Steuerverwaltung, Steuerdaten)
- Kurt Häcki (Stv. Leiter Ausgleichskasse BL, Vollzug)
- Hans Tanner (Leiter Individuelle Prämienverbilligung KVG, Ausgleichskasse BL, Vollzug)
- Daniel Schweighauser, (akad. Mitarbeiter Finanzverwaltung)
- Daniel Schwörer (Leiter Stabsstelle Gemeinden, FKD (Sozialhilfe, Gemeinden)
- Sandra Knezevic (bis 30.8.12), Joao Carneiro (seit 1.9.12), Finanzverwaltung, Projektbüro

Die Kommission gewährleistet ein koordiniertes Vorgehen und bündelt effizient das für die Gesetzesrevision erforderliche Fachwissen.

Der Regierungsrat hat die folgende Zielvorgabe für die Arbeit der Kommission formuliert:

- Termingerechte Umsetzung und Realisierung einer Einsparung von CHF 3.2 Mio. durch eine Neuregelung des Anspruchs auf Prämienverbilligung für junge Erwachsene.
- Der administrative Mehraufwand für den Vollzug dieser Neuregelung soll möglichst klein sein. Es werden Alternativen zum Basler Modell geprüft.

Der vorliegende Vorschlag für die Neuregelung wurde an 5 Kommissionssitzungen beraten. Das Modell des Kantons Basel-Stadt wurde verworfen. Erstens hat sich herausgestellt, dass diese Regelung im Vollzug mit einem übermässigen Zusatzaufwand verbunden wäre. Es wären dafür mindestens 4 zusätzliche Vollstellen erforderlich. Zweitens wird im Kanton Basel-Landschaft unabhängig vom Einreichungsdatum eines Gesuchs die Prämienverbilligung für das ganze Jahr ausgezahlt. Im Kanton Basel-Stadt wird nur für die Zeit nach dem Gesuchsdatum gezahlt.

## 4 Neuregelung

### 4.1 Einleitung

Die Neuregelung des Anspruchs auf Prämienverbilligung für junge Erwachsene sieht vor, den Staatshaushalt ab 1.1.2014 jährlich wiederkehrend um CHF 3.2 Mio. zu entlasten. Ursprünglich war vorgesehen, die Lösung des Kantons Basel-Stadt umzusetzen. Dort werden zur Berechnung der Prämienverbilligung für junge Erwachsene, die ihre Erstausbildung absolvieren, das

Einkommen der jungen Erwachsenen und das Einkommen ihrer Eltern zusammengezählt, unabhängig davon, ob sie zusammen wohnen oder nicht.

Dieser Vorschlag wurde in der Vernehmlassung zum Entlastungspaket 12/15 kontrovers beurteilt. Ein Teil der Vernehmlassungsteilnehmer hat den Vorschlag unterstützt, ein Teil hat ihn abgelehnt. Die Forderung, die Massnahme ohne die ursprünglich geschätzten zwei zusätzliche Vollstellen im Vollzug umzusetzen, könnte nur erfüllt werden, wenn der von der Kommission ebenfalls geprüfte Vorschlag beschlossen würde, die Prämienverbilligung für alle jungen Erwachsenen auf die halbe Richtprämie zu beschränken. Dieser Vorschlag wurde jedoch verworfen. Er wäre zwar administrativ sehr einfach und würde eine erhebliche Einsparung bringen. Er würde aber die sozialpolitischen Ziele klar verfehlen.

Der Regierungsrat hat die kontroverse Beurteilung zur Kenntnis genommen und bei der Ausarbeitung des vorliegenden Vorschlags berücksichtigt.

Die beantragte Lösung ist so konzipiert, dass junge Erwachsene, deren Eltern hohe Einkommen und/oder Vermögen mindestens im Bereich des oberen Mittelstands haben, keinen Anspruch mehr auf Beiträge zur Verbilligung der Krankenversicherungsprämien haben sollen. Junge Erwachsene mit Eltern, die nicht in der Lage sind, sie finanziell zu unterstützen, sollen ihren Anspruch behalten.

Das beantragte Modell ist administrativ bedeutend einfacher als das Modell des Kantons Basel-Stadt. Der Staatshaushalt kann damit ab 2014 jährlich wiederkehrend nach Abzug des administrativ erforderlichen Mehraufwands von CHF 300'000 (2 Vollstellen) um mindestens CHF 7 Mio. entlastet werden.

Familien, die in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, sollen nicht mehr mit Beiträgen zur Verbilligung der Krankenversicherungsprämien der jungen Erwachsenen unterstützt werden. Ähnliche Regelungen existieren bereits in 19 anderen Kantonen. Die vorgeschlagene Lösung ist administrativ einfach und der Anspruch der jungen Erwachsenen wird vom Einkommen ihrer Eltern abhängig gemacht, was sozialpolitisch erwünscht ist.

#### **4.2 Neuregelung des Anspruchs junger Erwachsener in § 8 Abs. 1<sup>bis</sup> EG KVG**

Junge Erwachsene mit Eltern, die ein Einkommen erzielen, das einen bestimmte Betrag übersteigt, sollen keine Prämienverbilligung mehr erhalten. Dies wird im neuen § 8 Abs. 1<sup>bis</sup> geregelt:

*Junge Erwachsene bis 25 Jahre haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung, wenn ihre Eltern in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Dies gilt nicht für Personen, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben oder denen bei der Staatssteuer ein Kinderabzug gewährt wird oder die Sozialhilfe beziehen.*

Diese neue Bestimmung gilt für ledige junge Erwachsene ohne Unterhaltspflichten im Alter von 18-25 Jahren, unabhängig davon, ob sie bei den Eltern wohnen und ob sie eine Ausbildung absolvieren. Sie haben neu keinen Anspruch mehr auf eine Prämienverbilligung, wenn ihre Eltern in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, d.h. wenn sie mindestens zum oberen Mittelstand gehören.

#### **4.3 Einkommensgrenze für günstige wirtschaftliche Verhältnisse gemäss § 8a Abs. 2 Bst. b**

Es wird vorgeschlagen, dass der Regierungsrat die Untergrenzen des massgebenden Jahreseinkommens für günstige wirtschaftliche Verhältnisse von Eltern junger Erwachsener festlegt. Er ist dabei an die anspruchsabschliessenden Einkommensobergrenzen gebunden, die der Landrat im Dekret festlegt. Entsprechend wird in § 8a Abs, 2 Bst, b EG KVG folgendes bestimmt:

*Der Regierungsrat legt die Untergrenzen des massgebenden Jahreseinkommens für günstige wirtschaftliche Verhältnisse von Eltern junger Erwachsener fest, wobei diese mindestens doppelt so hoch sind wie die anspruchsabschliessenden Obergrenzen des massgebenden Jahreseinkommens der jeweiligen Berechnungseinheiten.*

Die Festlegung der Untergrenzen für wirtschaftlich günstige Verhältnisse durch den Regierungsrat hat den Vorteil, dass er diese rasch an geänderte Verhältnisse anpassen kann, z.B. wenn sich zeigen würde, dass dadurch Härtefälle entstehen.

Für die Prämienverbilligung ist das steuerbare Einkommen massgebend. Dieses wird für bestimmte Personengruppen wie z.B. Alleinerziehende, Liegenschaftsbesitzer oder Haushalte, die freiwillige Einkäufe in die Säule 3a tätigen, um bestimmte Faktoren bereinigt<sup>1</sup>. Die Maximaleinkommen, die zum Bezug einer Prämienverbilligung berechtigen, sind nach Haushaltsgrösse und -zusammensetzung abgestuft. Der Landrat hat die anspruchsabschliessenden Einkommensobergrenzen so festgelegt, dass die Haushalte mit unteren und mittleren steuerbaren Einkommen einen Beitrag zur Verbilligung der Krankenversicherungsprämien erhalten (§ 1 des Dekrets über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung, SGS 362.1). Wer ein grösseres massgebendes Einkommen hat, erhält keinen Beitrag.

Bei Haushalten mit unteren und mittleren Einkommen kann nicht von wirtschaftlich günstigen Verhältnissen ausgegangen werden. Deshalb wird vorgeschlagen, die Untergrenzen für wirtschaftlich günstige Verhältnisse bei Eltern von jungen Erwachsenen mindestens doppelt so hoch festzusetzen wie die anspruchsabschliessenden Obergrenzen des massgebenden Jahreseinkommens. Es ergibt sich das folgende Bild:

<sup>1</sup>

Gemäss § 9 Abs. 1 KVG werden zur Berechnung des für die Prämienverbilligung massgebenden Einkommens die Steuerfreibeträge auf Renten, 20% des steuerbaren Reinvermögens, die Einkäufe von fehlenden Beitragsjahren in der 2. Säule, die Liegenschaftsunterhaltskosten, die den Pauschalabzug übersteigen und die Einzahlungen in die Säule 3a bis zur maximalen Höhe des Abzuges gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung vom 13. November 1985 über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3) zum steuerbaren Einkommen dazu gezählt. Davon abgezogen werden nicht gesondert besteuerte Kapitalabfindungen und versteuerte Kinderunterhaltsbeiträge.

| Berechnungseinheiten gemäss § 9 Absatz 4 EG KVG                         | anspruchsabschliessende<br>Obergrenze gemäss<br>Dekret | Untergrenze für<br>wirtschaftlich günstige<br>Verhältnisse |
|-------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| a. einer erwachsenen Person ohne Kinder                                 | 26'000 Fr.                                             | 52'000 Fr.                                                 |
| b. einer erwachsenen Person und mit einem Kind                          | 47'000 Fr.                                             | 94'000 Fr.                                                 |
| c. einer erwachsenen Person und mit zwei Kindern                        | 63'000 Fr.                                             | 126'000 Fr.                                                |
| d. einer erwachsenen Person und mit mehr Kindern, pro weiteres Kind je  | 11'000 Fr.                                             | 22'000 Fr.                                                 |
| e. zwei erwachsenen Personen ohne Kinder                                | 46'000 Fr.                                             | 92'000 Fr.                                                 |
| f. zwei erwachsenen Personen und mit einem Kind                         | 67'000 Fr.                                             | 134'000 Fr.                                                |
| g. zwei erwachsenen Personen und mit zwei Kindern                       | 83'000 Fr.                                             | 166'000 Fr.                                                |
| h. zwei erwachsenen Personen und mit mehr Kindern, pro weiteres Kind je | 11'000 Fr.                                             | 22'000 Fr.                                                 |

Wer ein Einkommen hat, das grösser ist als diese Untergrenze für wirtschaftlich günstige Verhältnisse, gehört zum oberen Mittelstand. So wie beispielsweise Eltern von jungen Erwachsenen mit 1 Kind, wenn das massgebende steuerbare Einkommen CHF 134'000 übersteigt (Punkt f. 2 Erwachsene mit 1 Kind in der Tabelle oben). Eltern mit solchen Einkommen gehören zum gehobenen Mittelstand, der nicht auf einen Beitrag zur Verbilligung der Krankenversicherungsprämien angewiesen ist. Bei ihnen kann davon ausgegangen werden, dass sie in der Lage sind, ihre jungen Erwachsenen wenn nötig zu unterstützen.

#### 4.4 Gesuchsverfahren für ledige junge Erwachsene ohne Unterhaltspflichten gemäss § 12 EG KVG

Ledigen jungen Erwachsenen ohne Unterhaltspflichten wird nicht mehr automatisch ein Antragsformular zugestellt. Sie können aber von sich aus bei der Ausgleichskasse ein Gesuch auf Prämienverbilligung einreichen. Die Ausgleichskasse prüft dann die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft anhand der Steuerdaten. Junge Erwachsene, deren Eltern nicht im Kanton Basel-Landschaft wohnen, müssen die notwendigen Unterlagen einreichen. Dies wird in § 12 Absatz 2 EG KVG geregelt:

*Bei der Bearbeitung von Gesuchen von jungen Erwachsenen können zur Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Eltern deren Steuerdaten beigezogen werden, wenn diese im Kanton Basel-Landschaft Wohnsitz haben.*

Wenn das Einkommen der Eltern tiefer ist als die Untergrenze für wirtschaftlich günstige Verhältnisse, so wird den jungen Erwachsenen, die das Gesuch eingereicht haben, der rechnerische Anspruch auf Prämienverbilligung ausgezahlt.

#### 4.5 Alternative Neuregelung

Die einzige mögliche Neuregelung des Anspruchs junger Erwachsener auf Prämienverbilligung, die ohne zusätzlichen administrativen Aufwand umgesetzt werden kann, bestünde darin, den Anspruch dieser Alterskategorie generell auf die halbe Richtprämie zu beschränken. Diese Regelung wäre bundesrechtskonform und würde den Staatshaushalt ab 2014 jährlich wiederkeh-

rend um ca. CHF 8 Mio. entlasten. Die Beitragszahlungen an die jungen Erwachsenen würden sich von bisher CHF 25 Mio. auf neu CHF 17 Mio. reduzieren.

Rund 10'800 junge Erwachsene erhielten kleinere Beiträge als bisher; 2'800 gleich viel. Alle anspruchsberechtigten jungen Erwachsenen erhielten weiterhin unabhängig vom Einkommen und Vermögen ihrer Eltern einen Beitrag. Dieser würde einheitlich für alle Betroffenen dem Minimalanspruch entsprechen.

Die Einführung einer solchen Regelung wurde geprüft. Sie wurde jedoch verworfen, weil sie zwar administrativ sehr einfach wäre und einen erheblichen Spareffekt bringen würde, die sozialpolitischen Ziele aber klar verfehlen würde. Einerseits würde eine solche Regelung den als stossend empfundenen Zustand nicht beseitigen, dass junge Erwachsene, deren Eltern in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, Prämienverbilligung erhalten. Andererseits würden aber junge Erwachsene, die auf die Prämienverbilligung angewiesen sind, einen erheblichen Teil ihres Anspruchs verlieren.

## **5 Auswirkungen der Massnahme**

Die geschätzte Entlastungswirkung bei jungen Erwachsenen, die bei den Eltern wohnen, beläuft sich auf CHF 7 Mio. Franken. Dieser Betrag kann im Budget 2014 eingestellt werden. Der Wert basiert auf einer Auswertung der Steuerveranlagungen für das Jahr 2010. Er bezieht sich auf die jungen Erwachsenen, die bei den Eltern wohnen.

Falls bei den Eltern, deren junge Erwachsene nicht mehr zu Hause wohnen, ähnliche wirtschaftliche Verhältnisse herrschen, würde sich dieser Betrag auf CHF 14 Mio. verdoppeln. Allerdings kann dieser zusätzliche Effekt aufgrund der fehlenden Daten nicht beziffert werden. Deshalb wird er als Hypothese formuliert. Diese nicht bezifferbare Wirkung ist aufgrund der gegebenen Situation sozialverträglich.

Von den 13'600 ledigen jungen Erwachsenen ohne Unterhaltspflichten leben 6'700 bei den Eltern. Wegen der Neuregelung haben 4'400 dieser jungen Erwachsenen keinen Anspruch mehr auf eine Prämienverbilligung.

Für den Vollzug des Gesuchssystems sind bei der Ausgleichskasse 2 zusätzliche Vollstellen erforderlich, was mit Mehrkosten von CHF 300'000 verbunden ist. Aufgrund der Einführung des Gesuchsverfahrens für ledige junge Erwachsene ohne Unterhaltspflichten muss die Ausgleichskasse schätzungsweise 13'000 Gesuche manuell bearbeiten (Einscannen der Gesuche, beantworten von telefonischen und schriftlichen Anfragen, Abklärungen, einholen fehlender Unterlagen bei jungen Erwachsenen, deren Eltern nicht im Kanton Basel-Landschaft Wohnsitz haben, Nachkalkulationen, Beschwerden bearbeiten, etc.).

Die Gemeinden dürften von dieser Massnahme nicht betroffen sein. Es ist nicht damit zu rechnen, dass deswegen mehr junge Erwachsene auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sein werden. Mehrere VernehmlassungsteilnehmerInnen haben darauf hingewiesen, dass junge Erwachsene, die auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sind und keinen Kontakt mehr zu den Eltern haben, z.B. aufgrund eines ursprünglichen Kindesschutzfalls bzw. massivster familiärer Schwierigkeiten oder weil ein Elternteil im Ausland lebt bzw. dessen Aufenthalt gar nicht eruierbar ist von der Massnahme betroffen sind. Damit die kommunale Sozialhilfe für die wegfallende

Prämienverbilligung aufkommen muss, werden junge Erwachsene, die Sozialhilfe beziehen ebenfalls von der Neuregelung ausgenommen.

Die Massnahme hat keine Auswirkungen auf das Personal der Kantonsverwaltung oder auf die KMU.

## 6 Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Der Regierungsrat hat die Vorlage am 25. Oktober 2012 in die dreimonatige Vernehmlassung geschickt. Es haben sich die Parteien BDP, CVP, EVP, FDP, Grüne, SP und SVP, 24 Gemeinden, 8 Sozialhilfebehörden, der Verband der Basellandschaftlichen Gemeinden VBLG, die Koordination Sozialarbeit politischer Gemeinden Baselland KOSA und die Fachstelle für Schuldenfragen daran beteiligt. Die Handelskammer beider Basel HKBB, die Ärztesgesellschaft Baselland und das Kantonsspital Baselland haben ebenfalls teilgenommen. Der Verband für Sozialhilfe des Kantons Basel-Landschaft VSO BL hat keine Stellungnahme verabschiedet, da es nicht primär die Klientel der Sozialhilfe betrifft.

Nachfolgend wird das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens zusammengefasst und auf die materiellen Anliegen der Teilnehmenden eingegangen (*die Ausführungen des Regierungsrates sind kursiv gedruckt*).

### 6.1 Generelle Aufnahme und Beurteilung der vorgeschlagenen Neuregelung

Die Zustimmung zur vorgeschlagenen Neuregelung ist gross:

- Die Parteien BDP, CVP, EVP, FDP, Grüne und SVP stimmen dem Vorschlag zu. Die **BDP** ist grundsätzlich einverstanden und unterstützt den Grundsatz dieser Vorlage gerne. Die **CVP** unterstützt die Änderung unter der Voraussetzung, dass für eine Prämienverbilligung die Einkommensobergrenze mindestens dem doppelten Betrag der anspruchsschliessenden Obergrenze des massgebenden Jahreseinkommens entspricht. Die **EVP** unterstützt die Änderung ebenfalls, sofern die Untergrenzen für wirtschaftlich günstige Verhältnisse nicht gesenkt werden. *Diese Forderung der beiden Parteien ist mit dem Gesetzesentwurf bereits erfüllt.* Der Alternativvorschlag einer generellen Halbierung der Richtprämie für junge Erwachsene gemäss Kapitel 4.5 der Vorlage wird von der **CVP** und der **EVP** abgelehnt. Die **FDP** stimmt Neuregelung zu. Die **Grünen** begrüßen die vorgeschlagene Änderung vollumfänglich und erachten die vorgesehenen Ausnahmen von der Neuregelung als sinnvoll. Die Grünen unterstützen auch die vom Regierungsrat vorgeschlagene Grundlage für die Bemessung des Begriffes „in günstigen Verhältnissen lebend“. Die **SVP** hält die in der Vernehmlassungsvorlage enthaltene Sparmassnahme für zwingend. Die Vorlage trägt nach Ansicht der SVP richtigerweise dem Gedanken Rechnung, dass die soziale Umverteilung von Vermögen nur dazu dienen soll, Menschen in angespannter finanzieller Situation beizustehen.
- Die **KOSA** erachtet die vorgesehene Gesetzesänderung als vertretbar. Die sozialpolitische Ausgestaltung wird als sehr moderat eingestuft. Die Änderung ist aus diesem Gesichtspunkt auf jeden Fall dem unter Punkt 4.5 aufgezeigten Alternativvorschlag vorzuziehen. Die **Fachstelle für Schuldenfragen** begrüsst die vorgesehene Änderung, da sie den Gedanken der gerechten und notwendigen Prämienverbilligung differenzierter umsetzt, als dies heute der Fall ist und durch das neue Vorgehen sichergestellt wird, dass die Prämienverbilligung

gen wirtschaftlich schwächeren Personen und Familien zugute kommen. Die **HKBB** begrüsst grundsätzlich das Vorhaben und unterstützt insbesondere den in der Vorlage vorgesehenen grundlegenden Systemwechsel, dass ledige junge Erwachsene ohne Unterhaltspflichten im Alter von 18 bis 25 Jahren neu keinen Anspruch mehr auf Prämienverbilligung haben, falls ihre Eltern in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

- Insgesamt 13 der 24 teilnehmenden **Gemeinderäte** (Allschwil, Bennwil, Biel-Benken, Bubendorf, Füllinsdorf, Hersberg, Hölstein, Lausen, Münchenstein, Oberwil, Rothenfluh, Tecknau und Therwil) begrüssen die Neuregelung, vertreten aber zum Teil die Auffassung, dass Gemeinden von der Neuregelung trotzdem betroffen sind. *Auf diesen Aspekt wird weiter unten eingegangen.* Insgesamt 7 der 8 teilnehmenden **Sozialhilfebehörden** (Bubendorf, Itingen, Lausen, Münchenstein, Oberwil, Ormalingen und Reinach) begrüssen die Gesetzesänderung ebenfalls.

Die folgenden Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer verzichten auf eine Stellungnahme:

- Der **VLG** verzichtet aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinden von der Änderung nicht direkt betroffen sind auf eine Stellungnahme. Dies trifft auch auf die **62 Gemeinderäte** zu, die nicht an der Vernehmlassung teilgenommen haben (sie schliessen sich der Stellungnahme des VLG an). Dazu kommen **8 Gemeinderäte**, die mitgeteilt haben, dass sie sich der Vernehmlassung des VLG anschliessen. Der **VSO** hat zur Vernehmlassung keine Stellungnahme verabschiedet, da es nicht primär die Klientel der Sozialhilfe betrifft. Die **Sozialhilfebehörde** Zwingen schliesst sich dem VSO an. Das **Kantonsspital Basel-Landschaft** verzichtet auf eine inhaltliche Stellungnahme, da weder Fragen zur Leistungserbringung noch zur Leistungsabgeltung von Spitälern tangiert sind. Die **Ärztegesellschaft Baselland** verzichtet ebenfalls auf eine materielle Stellungnahme.

Die vorgeschlagene Neuregelung wird einzig von der SP und vom Gemeinderat Schönenbuch abgelehnt:

- Die **SP** ist der Auffassung, dass die Änderung dazu führt, dass der Mittelstand, der im Entlastungspaket bereits mehrfach zusätzlich belastet wurde, ein weiteres Mal belastet werde. Eine weitere Belastung des Mittelstandes lehnt die SP ab. Junge Erwachsene erhalten unabhängig vom Einkommen und vom Vermögen ihrer Eltern einen Beitrag. Diese Gleichbehandlung aller jungen Erwachsenen war vom Parlament so gewollt und soll nun wieder rückgängig gemacht werden. Diese Richtungsänderung lehnt die SP Baselland ab. Das Ziel einer Entlastung um 3.2 Millionen Franken wird mit der vorgeschlagenen Lösung mit 7 Millionen voraussichtlich doppelt übertroffen. Die SP fordert, dass in der Landratsvorlage die sozialen Betroffenen ausgewiesen werden. Nur so ist abschätzbar, ob dieser höhere Entlastungsbetrag akzeptabel ist.
- Der **Gemeinderat Schönenbuch** lehnt die Massnahme vollumfänglich ab, weil diese in erster Linie den ohnehin geschwächten Mittelstand treffe.

*Die Einkommensgrenzen für günstige wirtschaftliche Verhältnisse sind so festgelegt, dass junge Erwachsene, deren Eltern hohe Einkommen und/oder Vermögen mindestens im Bereich des oberen Mittelstands haben müssen, damit der Anspruch auf Beiträge zur Verbilligung der Krankenversicherungsprämien aufhört. Eltern mit höheren Einkommen gehören bereits zum gehobenen Mittelstand, der nicht auf einen Beitrag zur Verbilligung der Krankenversicherungsprä-*

mien angewiesen ist. Bei ihnen kann davon ausgegangen werden, dass sie in der Lage sind, ihre jungen Erwachsenen wenn nötig zu unterstützen.

*Der von der SP kritisierte Richtungswechsel, dass junge Erwachsene nicht mehr unabhängig vom Einkommen und vom Vermögen ihrer Eltern eine Prämienverbilligung erhalten wird mehrheitlich begrüsst und als sozialpolitisch sinnvoll erachtet. Von sozialer Betroffenheit kann höchstens bei jungen Erwachsenen gesprochen werden, die auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sind, und die aus verschiedenen Gründen keinen Kontakt mehr mit ihren Eltern haben. Für sie wird deshalb neu geregelt, dass sie ihren Anspruch auf Prämienverbilligung ebenfalls behalten.*

Nachfolgend wird auf die inhaltlichen Anliegen eingegangen, die im Rahmen der Vernehmlassung eingebracht wurden.

## 6.2 Auswirkungen auf die Gemeinden

Mehrere VernehmlassungsteilnehmerInnen (Gemeinderäte und Sozialhilfebehörden Münchenstein und Oberwil, Gemeinderat Reinach und KOSA) weisen darauf hin, dass die Gemeinden doch von der Neuregelung betroffen sind. Es geht dabei um die jungen Erwachsenen, die auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sind und keinen Kontakt mehr zu den Eltern haben, z.B. aufgrund eines ursprünglichen Kindesschutzfalls bzw. massivster familiärer Schwierigkeiten oder weil ein Elternteil im Ausland lebt bzw. dessen Aufenthalt gar nicht eruierbar ist. In solchen Fällen müsste die kommunale Sozialhilfe für die wegfallende Prämienverbilligung aufkommen.

Der **Gemeinderat Reinach** weist darüber hinaus darauf hin, dass Eltern von Personen, welche sich nicht mehr in Ausbildung befinden, sind nicht mehr unterstützungspflichtig sind und stellt die folgenden Fragen zur Durchführung:

- Zahlen die Eltern in wirtschaftlich günstigen Verhältnissen für ihre erwachsenen Kinder die wegfallende Prämienverbilligung direkt an die Sozialhilfe?
- Wer kontrolliert, ob die Eltern den Betrag ihren Kindern auszahlen und die Sozialhilfe diesen von der Unterstützung abziehen kann?
- Was geschieht, wenn sich Eltern weigern, die ausgefallene Prämienverbilligung zu bezahlen?

*Das angesprochene Problem wird dadurch gelöst, dass junge Erwachsene, die auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sind, von der Neuregelung ausgenommen werden. § 8 Absatz 1bis wird entsprechend angepasst.*

*Im übrigen kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Eltern die Ausfälle bei der Prämienverbilligung an die Sozialhilfe rückvergüten. Das wäre wieder eine Verwandtenunterstützung, die im Kanton Basel-Landschaft gerade abgeschafft werden soll.*

*Darüber hinaus ist es Eltern in wirtschaftlich günstigen Verhältnissen zumutbar, dass sie die jungen Erwachsenen weiterhin unterstützen, auch wenn dazu keine rechtliche Verpflichtung besteht. Ein Teil dieser jungen Erwachsenen nimmt aus verschiedenen Gründen nach der abgeschlossenen Ausbildung nicht sofort eine Erwerbstätigkeit auf. Sie absolvieren entweder noch eine weitere Ausbildung oder sie machen z.B. einem Auslandsaufenthalt. Sie werden dann de facto sehr oft weiterhin von den Eltern unterstützt.*

### 6.3 Information der jungen Erwachsenen

Verschiedene VernehmlassungsteilnehmerInnen (BDP, Grüne, SP, Fachstelle für Schuldenfragen) verlangen, dass sichergestellt wird, dass alle jungen Erwachsenen, die ein Recht auf Prämienverbilligung haben, dies auch wissen.

*Diesem Anliegen misst der Regierungsrat ebenfalls grosse Bedeutung bei. Es darf nicht sein, dass junge Erwachsene, die einen Anspruch haben, diesen aufgrund fehlender Information nicht geltend machen. Es muss verhindert werden, dass nur noch sozialpolitisch gut informierte junge Erwachsene einen Antrag stellen werden, wie die SP feststellt. Die Information wird über diverse Kanäle sichergestellt, u.a. per Informationsschreiben an alle jungen Erwachsenen und an alle Neuzuzüger in dieser Alterskategorie, dem ein Antragsformular beigelegt werden kann. Dies entspricht faktisch dem Vorschlag der Grünen, allen jungen Erwachsenen erstmalig ein Antragsformular zuzustellen, mit dem die Bedingungen für eine Prämienverbilligung klar kommuniziert werden. Das Informationsschreiben kann in den Folgejahren jeweils wieder verschickt werden. Eine solche Information kann auch zusammen mit der Steuererklärung verschickt werden. Der Regierungsrat regelt die Form und die Periodizität der Information in der Verordnung zur Prämienverbilligung und sorgt dafür, dass die jungen Erwachsenen rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung informiert werden.*

### 6.4 Mehraufwand im Vollzug

Verschiedene VernehmlassungsteilnehmerInnen (BDP, CVP, EVP, SVP, Gemeinderäte Münchenstein und Schönenbuch) beurteilen den administrativen Zusatzaufwand für den Vollzug der Neuregelung als zu hoch bzw. das Verfahren als zu aufwändig. Für den Vollzug der Massnahme lehnt die CVP die Stellenerhöhung ab. Die EVP Baselland ist der Ansicht, dass sich der Mehraufwand für den Vollzug des Gesuchsystems mit dem Minderaufwand durch die wegfallenden Prämienverbilligungsgesuche kompensiert und lehnt es deshalb ab, der Ausgleichskasse die zwei zusätzlichen Vollstellen bei der Ausgleichskasse zu finanzieren. Die SVP baut auf die Zusicherung, dass der Regierungsrat bestrebt ist, mit der nunmehr vorliegenden Vorlage den Vollzug der Neuregelung tatsächlich mit minimalem Personalaufwand bewerkstelligen zu können.

*Der Regierungsrat ist bestrebt, den Vollzug der Neuregelung mit minimalem Zusatzaufwand zu bewerkstelligen. Ohne 2 zusätzliche Vollstellen bei der Ausgleichskasse und dem damit verbundenen Mehraufwand von CHF 300'000 kann jedoch kein effizienter und korrekter Vollzug sichergestellt werden, zumindest nicht in der Anfangsphase. Da für ledige junge Erwachsene ohne Unterhaltspflichten das ordentliche und seit Jahren bewährte Antragsverfahren nicht mehr angewendet werden kann, müssen alle Gesuche individuell bearbeitet werden. Es muss mit mehr als 13'000 jungen Erwachsenen gerechnet werden, die für den Anspruch auf Prämienverbilligung ein Gesuch stellen. Pro Mitarbeitende der Ausgleichskasse stehen pro Jahr 2'080 Sollstunden zur Verfügung. Ausgehend von 2 zusätzlichen Vollstellen (Mehrausgaben in der Höhe von CHF 300'000) steht somit pro Gesuch eine durchschnittliche Arbeitszeit von ungefähr 20 Minuten pro zur Verfügung. Ob dies für die damit verbundenen Arbeiten (Anspruchsabklärung, Beschaffen von Unterlagen von Amtes wegen (bei der kantonalen Steuerverwaltung), Korrespondenz bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen, Ablehnungsverfügungen, Einsprache- und Beschwerdeverfahren, allgemeine Auskunftserteilung am Telefon oder vor Ort in Binnin-*

gen, etc.) ausreicht, ist ungewiss. Der Regierungsrat wird im ersten Jahr nach der Inkraftsetzung eine Lagebeurteilung vornehmen und den erforderlichen Vollzugsaufwand auf der Basis der Erfahrungen mit dem Vollzug beurteilen und gegebenenfalls anpassen.

## 6.5 Weitere Anliegen

- Für die **SP** ist unklar, wer von dieser Neuregelung betroffen ist. Nur junge Erwachsene, die bei den Eltern wohnen, oder alle? Wenn nur junge Erwachsene betroffen sind, die zu Hause wohnen, findet eine Ungleichbehandlung innerhalb der Altersgruppe statt. *Es gibt keine Ungleichbehandlung: Von der Neuregelung sind alle ledigen jungen Erwachsenen ohne Unterhaltspflichten betroffen, deren Eltern in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Dies gilt unabhängig davon, ob die jungen Erwachsenen bei den Eltern wohnen oder nicht, oder ob sie eine Ausbildung absolvieren.*
- Die Einkommensgrenzen für die wirtschaftlich günstigen Verhältnisse der Eltern junger Erwachsener werden neu vom Regierungsrat festgelegt. Wenn der Regierungsrat diese Einkommensgrenze festlegt, wird der Handlungsspielraum des Landrates eingeschränkt und der des Regierungsrates erweitert. Das lehnt die **SP** ab. *Bei diesen Einkommensgrenzen handelt es sich um eine neue Bemessungsgrösse. Der Spielraum des Landrats wird also nicht eingeschränkt. Der Regierungsrat ist aber an die gesetzlich verankerte Vorgabe gebunden, dass er die Einkommensgrenzen für die wirtschaftlich günstigen Verhältnisse der Eltern junger Erwachsener nicht tiefer festlegen darf. Das Legalitätsprinzip wird dadurch nicht verletzt.*
- Die **SP** weist darauf hin, dass die Bezügerinnen und Bezüger einer Ergänzungsleistung (ihnen muss die Durchschnittsprämie vergütet werden) und alle jungen Erwachsenen, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben oder denen bei der Staatssteuer ein Kinderabzug gewährt wird, von der Neuregelung ausgenommen sind. Hier fehlen junge Erwachsene, die im Konkubinat leben, was heute eine überaus häufige Lebensform ist. Laut SP muss eine Regelung gefunden werden, die zivilstandsunabhängig wirkt.

*Die gefestigte Lebensgemeinschaft bzw. das Konkubinat müsste im Sinne des Gleichbehandlungsgebots für alle Haushalte berücksichtigt werden, die Anspruch auf Prämienverbilligung haben, nicht nur für die jungen Erwachsenen. Dies würde den Rahmen der vorliegenden Neuregelung des Anspruchs junger Erwachsener sprengen. Die flächendeckende Berücksichtigung der gefestigten Lebensgemeinschaft bei der Prämienverbilligung ist wegen der grossen Zahl von Anspruchsberechtigten mit einem übermässigen administrativen Mehraufwand verbunden, der kurzfristig nicht organisiert und bewältigt werden kann. Deshalb soll kurzfristig darauf verzichtet werden. Vorbereitung und Vollzug einer solchen Neuregelung brauchen viel mehr Zeit.*

- Die **FDP** stimmt der Umsetzung der Massnahme FKD-4 und der Änderung des EG KVG unter Berücksichtigung der folgenden Änderungsvorschläge zu:
  - o § 8 Absatz 1 bis, EG KVG: Dieser Absatz soll positiv formuliert werden. Er soll abschliessend definieren, wer bezugsberechtigt ist und nicht, wer keinen Anspruch hat. *Die positive Formulierung, wer Anspruch auf Prämienverbilligung hat, befindet sich im bestehenden § 8 Abs. 1 EG KVG. Der neue Abs. 1bis formuliert die Ausnahme*

*dazu und ist daher zwangsläufig negativ formuliert. Es ist nicht möglich, eine verständliche positive Formulierung dazu zu finden.*

- o § 12 Absatz 2, EG KVG: Hier werden nur die in BL wohnhaften "vermögenden" Eltern herangezogen. Alle andern "vermögenden" Eltern von bezugsberechtigten Jugendlichen werden nicht belangt. Die FDP fordert, dass der Kanton darauf hinwirkt, dass die Einkommens- und Vermögensverhältnisse von Eltern mit ausserkantonalem Wohnsitz ebenfalls überprüft werden können. *Ein Bezug von ausserkantonalen Steuerdaten von Amtes wegen ist ausgeschlossen. In diesen Fällen müssen die Antragsteller die Daten ihrer Eltern liefern.*
- Der **Gemeinderat Biel-Benken** ist grundsätzlich der Ansicht, dass der Massnahme zugestimmt werden kann. Die Behandlung der Familie als Ganzes sollte indes nicht nur mit Bezug auf die Prämienverbilligung geschehen, sondern auch mit Bezug auf die Steuererhebung. Wenn mithin die Eltern zur Bezahlung der Prämien herangezogen werden, dann sollten sie den entsprechenden Betrag auch von den Steuern abziehen können, und zwar auch dann, wenn die jungen Erwachsenen nicht mehr zu Hause wohnen. *Die Versicherungsprämien werden in der Steuererklärung der jungen Erwachsenen vom Einkommen abgezogen. Ein zusätzlicher (doppelter) Abzug vom Einkommen ihrer Eltern ist somit ausgeschlossen.*
- Die **Fachstelle für Schuldenfragen** hält fest, dass die heutige Vorgehensweise bei der Berechnung eines allfälligen Anspruchs zeitlich sehr träge sei, beruht sie doch auf einer Steuerveranlagung, die – je nach Gemeinde – erst mit beträchtlichem zeitlichem Abstand zum Einreichen der Steuererklärung vorliegt. Dadurch kann den aktuellen finanziellen Verhältnissen nicht Rechnung getragen werden. Ausbildungs-, Arbeits- und Berufsbiographien mit entsprechenden finanziellen Konsequenzen können gerade bei jüngeren Menschen sehr rasch ändern, und es wäre wünschbar, dass ein System zum Tragen kommt, das es erlaubt, Prämienverbilligungen dann auszus zahlen, wenn jemand aktuell darauf angewiesen ist. Aus Sicht der Fachstelle wäre denkbar, dass dem Antrag auf Prämienverbilligungen jeweils der Lohnausweis des Vorjahres beigelegt wird und dieser als Kriterium für Ansprüche dient. *Diesem Anliegen wird bereits mit 9a EG KVG Rechnung getragen. Danach wird die Prämienverbilligung auf Gesuch hin angepasst, wenn sich im Vorjahr gegenüber der Steuerveranlagung des Vor-Vor-Jahres massgebende Jahreseinkommen um mehr als 20% oder die personelle Zusammensetzung der Berechnungseinheit verändert.*
- Aus Sicht **KOSA** wäre es eine Überlegung wert, ob analog der ErgänzungsleistungsbezügerInnen jungen Erwachsenen in der Sozialhilfe eine Durchschnittsprämie ausgerichtet wird. Damit könnte die Sozialhilfe entlastet und die Umverteilung von Prämienverbilligungsgeldern zu Lasten der Sozialhilfe vermieden werden. *Den ErgänzungsleistungsbezügerInnen muss aufgrund zwingender Bundesvorschriften die Durchschnittsprämie vergütet werden. Eine vom Kanton verfügte Ausdehnung dieser Regelung auf junge Erwachsene in der Sozialhilfe wäre nicht opportun. Die kommunalen Sozialhilfebehörden werden bereits durch die Prämienverbilligung zu Gunsten der BezügerInnen von Sozialhilfe entlastet.*

## **7 Antrag des Regierungsrates**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung betreffend Neuregelung des Anspruchs auf Prämienverbilligung für junge Erwachsene gemäss beiliegendem Entwurf zuzustimmen.

Liestal, 5. März 2013

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Pegoraro

Der Landschreiber: Achermann

## Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung Entwurf

---

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Das Einführungsgesetz vom 25. März 1996 <sup>2</sup> zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

#### **§ 8 Absatz 1bis**

<sup>1bis</sup> Junge Erwachsene bis 25 Jahre haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung, wenn ihre Eltern in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Dies gilt nicht für Personen, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben oder denen bei der Staatssteuer ein Kinderabzug gewährt wird oder die Sozialhilfe beziehen.

#### **§ 8a Einkommensobergrenzen, Prozentanteil, Jahresrichtprämie und günstige wirtschaftliche Verhältnisse**

<sup>1</sup> Der Landrat legt fest:

- a. für verschiedene Berechnungseinheiten die anspruchsabschliessenden Obergrenzen des massgebenden Jahreseinkommens,
- b. den Prozentanteil am massgebenden Jahreseinkommen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt fest:

- a. die Jahresrichtprämien für jede bundesrechtliche Prämienkategorie, wobei diejenige für Erwachsene mindestens 20% unter dem kantonalen Prämiendurchschnitt für die obligatorische Krankenpflegeversicherung liegt;
- b. die Untergrenzen des massgebenden Jahreseinkommens für günstige wirtschaftliche Verhältnisse von Eltern junger Erwachsener, wobei diese mindestens doppelt so hoch sind wie die anspruchsabschliessenden Obergrenzen des massgebenden Jahreseinkommens der jeweiligen Berechnungseinheiten.

#### **§ 12 Absatz 2**

<sup>1</sup> Personen, die Anspruch auf Prämienverbilligung erheben, haben den Vollzugsbehörden alle zur Abklärung der Anspruchsberechtigung erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu zu vermitteln. Dies gilt auch für Angaben zur Vermeidung von Mehrfachsubventionen.

<sup>2</sup> Bei der Bearbeitung von Gesuchen von jungen Erwachsenen können zur Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Eltern deren Steuerdaten beigezogen werden, wenn diese im Kanton Basel-Landschaft Wohnsitz haben.

### II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

---

<sup>2</sup> SGS 362, GS 32.474

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

## Synoptische Darstellung

### Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SGS 362, GS 32.474)

| Bisheriges Recht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Neues Recht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>§ 8 Absatz 1bis</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <b>§ 8 Absatz 1bis</b><br><sup>1bis</sup> Junge Erwachsene bis 25 Jahre haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung, wenn ihre Eltern in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Dies gilt nicht für Personen, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben oder denen bei der Staatssteuer ein Kinderabzug gewährt wird oder die Sozialhilfe beziehen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>§ 8a Einkommensobergrenzen, Prozentanteil und Jahresrichtprämie</b><br><br><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt die Jahresrichtprämien für jede bundesrechtliche Prämienkategorie fest. Diejenige für Erwachsene legt er mindestens 20% unter dem kantonalen Prämierendurchschnitt für die obligatorische Krankenpflegeversicherung fest. | <b>§ 8a Einkommensobergrenzen, Prozentanteil, Jahresrichtprämie und günstige wirtschaftliche Verhältnisse</b><br><br><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt fest: <ol style="list-style-type: none"> <li>die Jahresrichtprämien für jede bundesrechtliche Prämienkategorie, wobei diejenige für Erwachsene mindestens 20% unter dem kantonalen Prämierendurchschnitt für die obligatorische Krankenpflegeversicherung liegt;</li> <li>die Untergrenzen des massgebenden Jahreseinkommens für günstige wirtschaftliche Verhältnisse von Eltern junger Erwachsener, wobei diese mindestens doppelt so hoch sind wie die anspruchsschliessenden Obergrenzen des massgebenden Jahreseinkommens der jeweiligen Berechnungseinheiten.</li> </ol> |
| <b>§ 12 Mitwirkung der Betroffenen</b><br><br>Personen, die Anspruch auf Prämienverbilligung erheben, haben den Vollzugsbehörden alle zur Abklärung der Anspruchsberechtigung erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu zu vermitteln. Dies gilt auch für Angaben zur Vermeidung von Mehrfachsubventionen.                                     | <b>§ 12 Mitwirkung der Betroffenen, Beizug der Steuerdaten der Eltern</b><br><br><sup>1</sup> Personen, die Anspruch auf Prämienverbilligung erheben, haben den Vollzugsbehörden alle zur Abklärung der Anspruchsberechtigung erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu zu vermitteln. Dies gilt auch für Angaben zur Vermeidung von Mehrfachsubventionen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

|  |                                                                                                                                                                                                                                       |
|--|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | <sup>2</sup> Bei der Bearbeitung von Gesuchen von jungen Erwachsenen können zur Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Eltern deren Steuerdaten beigezogen werden, wenn diese im Kanton Basel-Landschaft Wohnsitz haben. |
|--|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|